



Newsflash Umweltrecht

März/2017

Inhalt

1. <u>KLIMASCHUTZ: BVWG VERSAGT GENEHMIGUNG DER DRITTEN PISTE FÜR FLUGHAFEN WIEN.....</u>	1
2. <u>ÖSTERREICHISCHE INTERPRETATION DER UMWELTHAFTUNGS- RICHTLINIE VORM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF (EUGH)</u>	3
3. <u>AKTUELLES.....</u>	5
4. <u>ENGLISH SUMMARY</u>	6

1. KLIMASCHUTZ: BVWG VERSAGT GENEHMIGUNG DER DRITTEN PISTE FÜR FLUGHAFEN WIEN

In einem aufsehenerregenden Erkenntnis machte das Bundesverwaltungsgericht auf den Klimaschutz aufmerksam: der Genehmigungsantrag der umstrittenen dritten Piste des Flughafens Wien wurde abgewiesen. Der Grund liegt in der Interessenabwägung. Die negativen Effekte des Projekts überwiegen im Vergleich zu den positiven Effekten. Einen Schwerpunkt dabei macht der Klimaschutz aus, zu dem sich Österreich verpflichtet hat. Ob das Erkenntnis jedoch über das konkrete Projekt hinaus Auswirkungen haben wird, ist fraglich. Bedenken löst darüber hinaus die Kritik am Bundesverwaltungsgericht aus.

Klimaschutzbedenken gegen Flughafenausbau

Der Ausbau des Flughafens Wien Schwechat beschäftigt seit geraumer Zeit die Behörden und auch das Bundesverwaltungsgericht. Geplant war, trotz Rückgang der Flugbewegungen, der Bau einer dritten Start- und Landepiste, das Hauptargument dabei die Planungs- und Zukunftssicherheit des Flughafens. Während die Erstbehörde 2012 einen positiven UVP-Bescheid ausstellte, sah das BVwG die Sache anders und sah das Projekt als nicht genehmigungsfähig. Der Grund: das öffentliche Interesse sprach eher gegen den Bau als dafür. Während auf der pro-Seite vor allem wirtschaftliche Gründe wie positive Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Volkswirtschaft und Standortvorteile, sowie die Flugsicherheit genannt und anerkannt wurden, war es auf der contra-Seite neben dem starken Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen die stark negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz. Je nach Szenario würde die dritte Piste nämlich zu einem Anstieg von 1,7 bis 2,02% des Gesamt-Ausstoßes von CO₂ in Österreich führen. Dieser Ausstoß würde sich auch durch strengste Auflagen nur unwesentlich verringern.

Erhebliche soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels in Österreich

Das Gericht ist der Auffassung, dass die negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels in Österreich höher zu bewerten sind, als der entgegengestellte Nutzen auf der Projektebene. Auf mehr als 8 Seiten führte das BVwG aus, welche massiven negativen Auswirkungen der Klimawandel auf die Bereiche Biodiversität, Gesundheit, Wohnen, Elektrizität, Tourismus, Wasserhaushalt, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Industrie, Verkehrsinfrastruktur und städtische Lebensräume hätte. Von Wetterextremen wie Dürre, Hagelstürme und Hochwasser über vermehrtes Auftreten invasiver Arten bis hin zu massiven Gesundheitsbelastungen und Todesfällen können die Folgen des Klimawandels in Österreich führen. Diese Gefahren wurden auch von der Bundesregierung per Ministerratsbeschluss vom 23.10.2012 anerkannt.

Vielfältige Rechts- und Entscheidungsgrundlagen für den Klimaschutz

Die Pflicht Österreichs, den Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ zu reduzieren ergibt sich, wie auch das Gericht erkennt, aus mehreren nationalen, unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Quellen. Der 2015 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschlossene Klimavertrag von Paris folgte jenem von Kyoto 1997 und wurde auch von Österreich unterzeichnet, die Regierung und der Nationalrat bekannten sich durch Ministerratsbeschlüsse und Entschließungsanträge ausdrücklich zu einer wesentlichen Reduktion des CO₂ Ausstoßes in Österreich. Zu diesem Zweck wurde auch das Klimaschutzgesetz beschlossen, weitere Verpflichtungen finden sich auch im Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit (BVG Nachhaltigkeit) und in der

Niederösterreichischen Landesverfassung (Artikel 4) auf deren Verpflichtungen auch das Gericht hinweist. Die potentiellen Auswirkungen des Klimawandels auf Österreich sind laut Erhebungen der Bundesregierung umfangreich: mehr und stärkere Naturkatastrophen können zu massiven persönlichen und wirtschaftlichen Schäden führen. Aufgrund dieser Gefahren besteht ein starkes öffentliches Interesse an der Einschränkung des Ausstoßes von CO₂, welches sich in den genannten Materien niederschlägt. In Summe entschied daher das Gericht, den Antrag auf Genehmigung abzuweisen.

Auswirkungen des Erkenntnisses unklar

Die Entscheidung des Gerichtes ist jedenfalls aufsehenerregend und eröffnet die Einbeziehung des Klimawandels in die Beurteilung auf Projektebene auch als negatives Argument. Bislang war der Fokus hier ausschließlich auf positiven Auswirkungen von Projekten auf die österreichische Klimabilanz, Stichwort CO₂ Vermeidung durch Ausbau erneuerbarer Energien. Gleichzeitig wirft der Fokus des Urteils auf zivile Luftfahrt (nach dem Luftfahrtgesetz) die Frage auf, wie sehr diese Verpflichtung zum Klimaschutz auf andere Genehmigungsverfahren umlegbar ist. Darüber hinaus wird, wenn überhaupt, nur bei den allerwenigsten Projekten eine derart massive Auswirkung auf die Gesamtbilanz der Treibhausgase nachweisbar sein, wie im Falle des Flughafens mit bis zu mehr als 2% des Gesamtausstoßes Österreichs. Und schließlich kann mit einer außerordentlichen Revision an den VwGH sowie von einer Beschwerde an den VfGH von Seiten der Projektwerbenden gerechnet werden. Die Diskussion zur Frage des Klimaschutzes in Einzelprojekten ist daher gerade erst eröffnet worden. Um den Druck aus der Projektebene herauszunehmen, wäre es aus Sicht von ÖKOBÜRO wesentlich, dass Österreich im Rahmen der Energie- und Klimastrategie eindeutig festlegt, in welchen Bereichen und mit welchen Maßnahmen man dem Klimawandel entgegen wirkt.

Bedenkliche Kritik am Bundesverwaltungsgericht

Dass ein solches Erkenntnis zu umfangreicher Kritik führt, ist wenig verwunderlich. Gerade große Fälle wie der Flughafen Wien beschäftigen viele Beteiligte über mehrere Jahre und haben große Auswirkungen in der Region. Eine juristisch-fachliche Debatte ist darüber hinaus zur Rechtsfortbildung überaus wünschenswert. Bedenklich sind jedoch persönliche Angriffe auf die beteiligten Richter in und durch diverse Medien und der Politik. In einem Rechtsstaat wie Österreich ist dieses Infrage stellen der Gerichtsbarkeit mit großer Sorge und Misstrauen zu betrachten, unabhängig davon, ob ein Erkenntnis als der eigenen Sache dienlich einzustufen ist, oder nicht.

Weitere Informationen:

[Erkenntnis BVwG 2.2.2017 W109 2000179-1/291E](#)

[Global 2000 zur Entscheidung des BVwG](#)

[WWF zur Entscheidung des BVwG](#)

[ÖKOBÜRO und GLOBAL 2000: Flughafen Wien Urteil: Angriffe auf Richter durch Politik und Medien sind gefährlich für den Rechtsstaat](#)

2. ÖSTERREICHISCHE INTERPRETATION DER UMWELTHAFTUNGS- RICHTLINIE VOM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF (EUGH)

Die Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL) hat sich in Österreich noch nie großer Beliebtheit erfreut. Zuletzt waren es etwa fünf bis sechs Schadensereignisse in denen Behörden auf Hinweis der betroffenen Öffentlichkeit die Anwendung der österreichischen Umwelthaftungsgesetze zu prüfen hatten. Ausnahmslos lehnten die Behörden deren Anwendung ab. Einer dieser negativ beschiedenen Fälle hat es bis zum Gerichtshof der Europäischen Union geschafft. Dieser muss nun klären, ob auch Fischereiberechtigten Rechtsschutz bei Gewässerschäden zukommen muss, und ob es denn rechtskonform sei, dass das österreichische Umwelthaftungsrecht die Auswirkungen genehmigter Gewässereinwirkungen vom Begriff des Umweltschadens ausschließt. Während der EuGH selbst noch zu keiner Entscheidung gelangt ist, geben die Schlussanträge des Generalanwaltes vom 10. Januar diesen Jahres schon Hinweis, wie die gerichtliche Entscheidung denn ausfallen könnte. Auffallend dabei, dass im österreichischen Umwelthaftungsrecht wohl einiges im Argen zu liegen scheint.

Ausgangsfall – Der Betrieb eines Wasserkraftwerks führt zur Beeinträchtigung der Fischfauna

Ein Fischereiberechtigter erhob eine Umweltbeschwerde nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG). Kurzfristige erhebliche Wasserspiegelschwankungen durch das Betreiben einer, seit 2002 genehmigten Wasserkraftanlage an der Mürz verursachten erhebliche Umweltbeeinträchtigungen. Es käme zu Fischsterben über lange Fließstreckenbereiche, und die natürliche Reproduktion der Fische sei massiv beeinträchtigt. Ursache sei zum einen das Fehlen einer Bypassleitung beim Kraftwerk, zum anderen dessen Betriebsweise. Daher beantragte der Beschwerdeführer die Sanierung der Schäden am Fischbestand und die Hintanhaltung zukünftiger Schäden. Die Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der Betrieb des Kraftwerks durch eine Bewilligung gedeckt sei.

Ist das österreichische Umwelthaftungsrecht unionsrechtskonform?

Der Fischereiberechtigte erhob daraufhin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) der sich in der Sache an den EuGH wandte und folgendes wissen wollte:

1. Findet die UH-RL auch auf Schäden Anwendung, die zwar nach Inkrafttreten der RL auftreten, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum in Betrieb genommenen Anlage herrühren und von einer wasserrechtlichen Bewilligung gedeckt sind?
2. Steht die UH-RL, insbesondere deren Art. 12 und 13, einer nationalen Vorschrift entgegen, welche es Fischereiberechtigten verwehrt, ein Umweltbeschwerdeverfahren (Art 13) in Bezug auf einen Umweltschaden im Sinn dieses Art. 2 Z. 1 lit. b der Richtlinie durchführen zu lassen?
3. Steht die UH-RL einer nationalen Vorschrift entgegen, welche eine Schädigung im Sinne der RL (Art 2 Z 1), vom Begriff des "Umweltschadens" ausnimmt, wenn der Schaden durch eine wasserrechtliche Genehmigung gedeckt ist?

Schlussanträge des Generalanwalts lassen auf fehlerhafte Umsetzung in Österreich schließen

Entgegen dem österreichischen Gesetzgeber (der in den erläuternden Bemerkungen zum B-UHG davon spricht, dass es bei der Umwelthaftung nur um einmalige Vorfälle gehen soll) spricht sich

der Generalanwalt dafür aus, dass die RL auch auf fortgesetzte und wiederholte Ereignisse nach dem Inkrafttreten der Richtlinie gelten soll. Wann eine Tätigkeit bewilligt wurde, sei außerdem irrelevant für die Feststellung ob ein Schaden in den zeitlichen Anwendungsbereich der RL falle.

Nach Ansicht des Generalanwaltes gehören auch Fischereiberechtigte zu jenen die von einem Umweltschaden betroffen sind (Art 12), und daher eine Umweltbeschwerde bei Vorliegen von Gewässer-, Biodiversitäts- oder Bodenschäden einreichen dürfen. Das österreichische B-UHG jedoch, schließt Fischereiberechtigte vom Recht zur Umweltbeschwerde aus. Das sei unzulässig und verstoße gegen Art 12 der RL. Fischereiberechtigte seien sehr wohl von einer Ausspülung eines Speicherbeckens, das zum Fischsterben im Fluss führt, betroffen meint der Generalanwalt.

Dass ein Schaden nur dann ein Umweltschaden iSd B-UHG sein kann, wenn er nicht durch eine Bewilligung in Anwendung des Wasserrechtsgesetzes gedeckt ist, sei unzulässig und widerspricht der RL (Art 2 Nr. 1 Buchst. a.). Auch ein Normalbetrieb könne Folgen nach sich ziehen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht vorhersehbar oder zu erwarten waren. Eine Ausnahme von allen bewilligten Tätigkeiten bereits in der Schadensdefinition des B-UHG sieht der Generalanwalt als unvereinbar mit der RL an.

Folgt der EuGH der Ansicht des Generalanwaltes, dann wird unser Gesetzgeber wohl tätig werden müssen um das B-UHG anzupassen. Dadurch würde der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert und damit hoffentlich auch eine praktische Anwendung durch die Behörden angestoßen.

Weitere Informationen:

[Schlussanträge des Generalanwalts](#)

[Vorlageantrag des VwGH vom 24.9.2015](#)

[Umwelthaftungs-Richtlinie](#)

[Bundes-Umwelthaftungsgesetz](#)

[REFIT Evaluation der Umwelthaftungs-Richtlinie aus 2016](#)

[ÖKOBÜRO: Environmental Liability](#)

3. AKTUELLES

Das Europäische Parlament stimmte am 14.2.2017 dem umstrittenen Freihandelsabkommen mit Kanada „CETA“ zu. Damit treten bereits Teile des Vertrages in Kraft, zur vollständigen Umsetzung ist jedoch die Zustimmung der Parlamente aller Mitgliedsstaaten notwendig. Diese ist derzeit bei zumindest sieben Ländern fraglich: Großbritannien, Irland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande und Österreich.

Das BVwG klärte in seinem Erkenntnis vom 21.12.2016 die Auslegung des Begriffs „Skigebiet“. Gemeint ist damit nicht das administrativ zusammenhängende Gebiet, welches beispielsweise einen einheitlichen Skipass vergeben würde, sondern vielmehr das natürlich zusammenhängende Gelände. [Link](#)

ÖKOBÜRO und das Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment veröffentlichten gemeinsam eine Broschüre zur Umweltbeschwerde. Diese kann kostenlos heruntergeladen werden. [Link](#)

Am 28.2.2017 tagte der UmweltministerInnenrat der EU. Ein Fokus dazu wird die Implementation der Nachhaltigkeitsziele 2030 sein (2030 SDG Agenda). Das European Environmental Bureau EEB hat dazu Forderungen der Umweltbewegung formuliert. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Austrian Federal Administrative Court denies third landing strip of Vienna airport due to climate change concerns

In a spectacular ruling, the Austrian Federal Administrative Court ("Bundesverwaltungsgericht") cites Austria's climate protection law and international commitments to find the permission by an earlier authority unlawful. The long going project was examined closely by the Federal Court, which weighed both positive and negative implications and came to the conclusion, that its potential impact on Austria's CO₂ emissions and therefore big contribution to climate change outweighs the potential positive impacts. The third runway would have contributed up to 2,02% of the countries entire emissions of CO₂. It is the first time that a court has recognised climate change as a negative argument on the level of an individual project. The verdict itself received both praise and criticism by the public and is suspected to be contested with the Highest Administrative Court.

Austria's interpretation of the Environmental Liability Directive finds its way to the ECJ

While the application of the directive and its national implementation, the Environmental Liability Act ("Bundes-Umwelthaftungsgesetz") in Austria has never been confirmed by the authorities, the ECJ is now asked to review the Austrian practice. In the original case, a fisher is asking for seizure of the pollution by a nearby water power plant, which harms the reproduction of fish. The relevant authority denied his request, because the power plant has a standing permission and is thus excluded under Austrian law. The Highest Administrative Court ("Verwaltungsgerichtshof") forwarded the case to the ECJ, asking him to clarify whether environmental liability under directive 2013/30/EU has to cover such instances as well. The opinion of advocate general Bobek which has now been delivered speaks strongly in favour of an inclusive interpretation of the directive and would require Austria to amend its laws accordingly.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH